

RS UVS Niederösterreich 1993/03/08 Senat-WM-92-005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1993

Rechtssatz

Unter "In Verkehr bringen" von kosmetischen Mitteln ist nicht bloß die Abgabe an den Letztverbraucher zu verstehen, sondern bereits das Importieren und das Bereithalten für eine nachfolgende Verkaufstätigkeit in entsprechenden Lagern.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at